

Gute Gründe für (D)eine Freistellung

Eine Argumentationshilfe bei der Antragstellung

1. Es ist dein gutes Recht!
2. Ferienfreizeiten sind kein Erholungsurlaub, sondern sinnvoll verbrachte Zeit.
3. Angebote der Jugendarbeit leisten einen wichtigen und preisgünstigen Beitrag zur Betreuungsinfrastruktur und zur Bildung junger Menschen. Wenn Unternehmen all die MitarbeiterInnen freistellen müssten, deren Kinder in den Schulferien nicht betreut sind, käme es sie sehr viel teurer.
4. Es ist wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen, die an den Freizeiten teilnehmen, nicht nur SchülerInnen und StudentInnen kennen lernen, sondern auch berufstätige Erwachsene aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern. So wird eine breitere Palette an Angeboten möglich. Häufig sind Ehrenamtliche Vorbilder, die auch die spätere Berufswahl beeinflussen können.
5. Unternehmen profitieren vom ehrenamtlichen Engagement ihrer MitarbeiterInnen, weil genau diese MitarbeiterInnen über besondere soziale Kompetenzen verfügen, die sie natürlich auch im Berufsleben einbringen.
6. Die TeilnehmerInnen von heute sind die BetreuerInnen von morgen. Wenn Angebote mangels BetreuerInnen ausfallen, wird die kommende Generation bestimmte soziale Kompetenzen, die auch in der Berufswelt wichtig sind, hier nicht mehr erlernen.
7. Unternehmen haben in unserer Gesellschaft eine soziale Verantwortung. Diese nehmen sie wahr, wenn sie MitarbeiterInnen für deren soziales Engagement freistellen.
8. Es ist unfair, wenn Unternehmen gerne ehrenamtlich Aktive einstellen, weil diese die genannten sozialen Kompetenzen mitbringen, sie aber dann an der weiteren Ausübung ihres Ehrenamtes hindern.
9. Während der Freistellung spart der Arbeitgeber den Lohn und die hierauf anfallenden Sozialversicherungsbeiträge.

Kontakt

Bei weiteren Fragen helfen die BDKJ-Diözesanstellen weiter:



BDKJ Aachen
Eupener Str. 136a
52066 Aachen
mail@bdkj-aachen.de
0241. 4 46 30



BDKJ Essen
Zwölfling 16
45127 Essen
info@bdkj-dv-essen.de
0201. 2 20 42 65



BDKJ Köln
Steinfelder Gasse 20-22
50670 Köln
kjp-nw@bdkj-dv-koeln.de
0221. 16 42 68 46



BDKJ Münster
Rosenstraße 17
48143 Münster
grnhoff@bistum-muenster.de
0251. 4 95 62 67



BDKJ Paderborn
Am Busdorf 7
33098 Paderborn
info@bdkj-paderborn.de
05251. 2 88 84 00

Herausgeber: BDKJ NRW e.V. - Carl-Mosterts-Platz 1 - 40477 Düsseldorf
info@bdkj-nrw.de Tel. 0211 449350

Redaktion: Jan Peter Gesterkamp, Armin Hesse, Patricia Karuhtz,
Thomas Mollen, Sarah Primus, Manuel Troost, Bernd Zimmermann.

Titelfoto: maimai / photocase.de

Dank an den BDKJ DV Münster für die Vorlage und den BDKJ DV Freiburg,
der die Gründe für (D)eine Freistellung zur Verfügung gestellt hat.

(Stand: März 2015)

SONDER URLAUB

Was ist das und wie geht das?
Ein Leitfaden zur Erstattung von
Verdienstausfall nach dem Kinder-
und Jugendförderplan NRW (KJP NRW)



Liebe Antragstellerinnen und Antragsteller,

die alljährliche Ferienfreizeit Eures Verbandes befindet sich in der heißen Phase der Vorbereitung. Das Ziel steht fest, die Unterkunft ist bereits gebucht. Die Planungen laufen. Die Jugendlichen und Kinder freuen sich schon riesig auf unbeschwerte Tage.

Aber irgendetwas fehlt noch? Richtig!

Damit auch die Verantwortlichen und TeamerInnen die unvergesslichen Tage in der Ferienzeit erleben können, muss zuvor die Frage nach Sonderurlaub und Verdienstaussfall geklärt werden.

In diesem Faltblatt findet ihr daher alle Informationen, die ihr vor und bei der Antragstellung braucht.

Vor der Ferienfreizeit:

Die Beantragung erfolgt online spätestens sechs Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit indem ihr unter <http://sonderurlaub.bdkj-nrw.de> ein Formular ausfüllt. Gefragt wird nach dem Veranstalter und Zeitraum der Ferienmaßnahme, eurem Arbeitgeber und natürlich nach euren persönlichen Daten.

Wenn ihr alle Informationen in die Maske eingetragen habt und das Formular absendet, erhaltet ihr die notwendigen Unterlagen per Mail. Ihr nehmt die Unterlagen und lasst dann die Angaben vom Veranstalter der Maßnahme (siehe auch letzten Absatz zu Träger) bestätigen um sie im nächsten Schritt dem Arbeitgeber vorzulegen.

Dann reicht ihr wieder alles bei eurer zuständigen BDKJ Diözesanstelle ein. Die Adresse steht auf den Unterlagen.

Nach der Ferienfreizeit:

Nach der Veranstaltung müssen noch zwei Dinge bestätigt werden:

Zunächst muss der Veranstalter auf dem Formular bescheinigen, dass ihr bei der Maßnahme dabei wart. dass ihr an der Maßnahme mitgewirkt habt. Dann muss noch der Arbeitgeber bescheinigen, dass unbezahlter Sonderurlaub gewährt wurde und auf welche Summe sich der Verdienstaussfall beläuft. Auch dieses Formular muss dann schnellstmöglich an die BDKJ Diözesanstelle.

Häufig gestellte Fragen:

Was könnte die Erstattung von Verdienstaussfall verzögern oder sogar verhindern?

Unvollständige Unterlagen werden wieder zurückgeschickt und verzögern die Erstattung. Alle zuvor aufgeführten Unterlagen sind innerhalb der genannten Fristen einzureichen. Später eingehende Anträge können eine Erstattung gefährden.

Mein Arbeitgeber ist außerhalb von NRW. Bekomme ich dennoch hier die Erstattung?

Ja, die unbezahlte Freistellung muss in diesen Fällen nach den geltenden Regelungen des jeweiligen Bundeslandes erfolgt sein; die Erstattung erfolgt dann auf der Grundlage des SUrlG NRW bzw. der Position 10 im Kinder- und Jugendförderplan.

Wie berechnet sich die Erstattung?

Die Höhe der Erstattung wird jährlich durch das Land NRW festgesetzt. Der Prozentsatz beträgt aktuell 80% des nachgewiesenen Bruttoverdienstaussfalls. (2015)

Wie viele Tage Sonderurlaub können erstattet werden?

Eine Erstattung kann für maximal acht Arbeitstage im Kalenderjahr vorgenommen werden. Diese dürfen maximal auf drei Maßnahmen im Jahr aufgeteilt werden.

Bin ich verpflichtet, die Erstattung zu melden?

Ja! Bei der Erstattung von Verdienstaussfall handelt es sich um eine Lohnersatzleistung. Diese muss bei der Steuererklärung angegeben werden.

Gibt es auch Personen, die keinen Anspruch auf die Erstattung von Verdienstaussfall haben?

Ja, leider! Mitarbeitende im öffentlichen Dienst haben keinen Anspruch auf Erstattung nach dem SUrlG NRW. Dies gilt auch, wenn der Dienstgeber den Beschäftigten im öffentlichen Dienst unbezahlt freigestellt hat. Zum öffentlichen Dienst gehören u.a. auch die öffentlich-rechtlichen Stiftungen, Rundfunkanstalten, sowie die der öffentlich-rechtlichen Aufsicht des Staates unterstehenden Sparkassen, Handwerkskammern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, usw. Das SUrlG NRW gilt für den Bereich der sog. „Privatwirtschaft“ und für die privatisierten Bereiche des (ehemaligen) öffentlichen Dienstes, wie z.B. die Deutsche Post, Deutsche

Bank AG, etc. Hier gilt es im Einzelfall zu prüfen, ob der/die Antragstellende schon vor der Privatisierung als Beamter/in beschäftigt war. In diesen Fällen entfällt eine Förderung. Zur Privatwirtschaft zählen außerdem Kirchen, obwohl sie zu den Körperschaften des öffentlichen Dienstes zählen. Sie unterliegen aber nicht der Aufsicht des Staates oder des Landes NRW. Selbstständig tätige Personen sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Woher kommt das Geld?

Das Land NRW stellt für den Ausgleich des Verdienstaussfalls beim Erhalt von Sonderurlaub Geld im Kinder- und Jugendförderplan bereit.

Für welche Tätigkeiten kann Sonderurlaub beantragt werden?

Hierzu heißt es im SUrlG NRW, § 1 (1) u.a.: Den ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen über 16 Jahre ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren:

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen sowie internationalen Begegnungen ausgeübt wird,...
2. und ...auf Antrag auch Personen... zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen..., wenn diese einer Aufgabe nach § 1 dienen, oder auf sie vorbereiten.

Wer erstattet den Verdienstaussfall?

Als mittelbewilligende Stelle nimmt der jeweilige BDKJ Diözesanverband die Erstattung aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW vor.

Wer muss Träger der Veranstaltung sein?

Damit der BDKJ eine Erstattung von Verdienstaussfall vornehmen darf, muss der Träger der Maßnahme (also Veranstalter der Ferienfreizeit) zwingend ein BDKJ-Mitgliedsverband sein. Ist der Träger eine Kirchen- oder Pfarrgemeinde, muss der Sonderurlaub nicht beim BDKJ, sondern beim zuständigen Landesjugendamt (Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder Landschaftsverband Rheinland) beantragt werden. Diese übernehmen dann auch die Erstattung.